



# ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Eggerding vom 20. Jänner 2023, mit der ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für die Gemeinde Eggerding erlassen wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. 3/2018, idgF wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Gemeinde Eggerding erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. 3/2018, idgF.
2. Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
  - a) für Freizeitwohnungen **bis zu 50 m<sup>2</sup>** Nutzfläche  
sowie für Dauercamper: **150 % der Freizeitwohnungspauschale**
  - b) für Freizeitwohnungen **über 50 m<sup>2</sup>** Nutzfläche: **150 % der Freizeitwohnungspauschale**

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 16.11.2022 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.



Der Bürgermeister

Christian Gallhammer

Angeschlagen am:

23.01.2023



Abgenommen am:

07.02.2023